

30. 10. 89

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und zum Ersatzdienst

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis der Petitionen Nr. 81/85, 95/86, 260/87, 349/88, 495/88, 510/88 und 519/88,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 7. Februar 1983 über Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen (ABl. Nr. C 68 vom 14. März 1983, S. 14) und darauf, daß etwa 6 Jahre nach Annahme dieser EntschlieÙung weder von den Regierungen der Mitgliedstaaten noch von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft eine Initiative in dieser Richtung ergriffen worden ist,
- unter Hinweis auf die vom Ministerausschuß am 9. April 1987 in der 406. Sitzung der Stellvertreter der Minister angenommene Empfehlung Nr. R(87)8 des Ministerausschusses des Europarats betreffend die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen,
- unter Hinweis auf die schriftliche Anfrage Nr. 2830/86 der Abgeordneten DURY u. a. an den Rat der Europäischen Gemeinschaften, betreffend die Verweigerung des Kriegsdienstes (ABl. Nr. C 117 vom 4. Mai 1987, S. 44),
- unter Hinweis auf die schriftliche Anfrage Nr. 1649/86 des Abgeordneten Alfons BOESMANS an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, betreffend die Situation der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen in Griechenland (ABl. Nr. C 133 vom 18. Mai 1987, S. 28),
- unter Hinweis auf die schriftliche Anfrage Nr. 1650/86 des Abgeordneten Alfons BOESMANS an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, betreffend die Situation der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen in Belgien (ABl. Nr. C 133 vom 18. Mai 1987, S. 28),

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 27385 – vom 23. Oktober 1989.
Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 13. Oktober 1989 angenommen.*

- gestützt auf den EWG-Vertrag, Artikel 100 (Angleichung der Rechtsvorschriften), Artikel 7 (Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit), Artikel 48 Absatz 2 (Freizügigkeit), Artikel 50 (Austausch junger Arbeitskräfte), Artikel 117 und 118 (gemeinsame Sozialpolitik),
 - in Kenntnis der Erklärung des Europäischen Rats von Fontainebleau vom 25./26. Juni 1984, in der die Einsetzung von nationalen europäischen Entwicklungshelferkomitees gewünscht wurde, in denen europäische Jugendliche zusammengefaßt werden können, die für Entwicklungsvorhaben in der Dritten Welt arbeiten möchten,
 - gestützt auf die Empfehlung der UNO-Menschenrechtskommission vom 5. März 1987,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. A2-433/88 = Dok. A3-15/89),
- A. in der Erwägung, daß kein Gericht und kein Ausschuß das Gewissen eines Menschen erforschen kann,
 - B. in der Erwägung, daß alle Wehrpflichtigen das Recht haben müssen, unter voller Wahrung der Grundsätze der Freiheit und der Gleichbehandlung der Bürger, aus Gewissensgründen den Wehrdienst mit oder ohne Waffen zu verweigern,
 - C. in dem Bewußtsein, daß die bestehenden Ungleichheiten und die von einigen Mitgliedstaaten Wehrdienstverweigerern gegenüber angewandten Strafmaßnahmen – als Folge unterschiedlicher geographischer, sozialer und kultureller Faktoren – ungleiche Lebensbedingungen in den Mitgliedstaaten schaffen und daher dem europäischen Integrationsprozeß schaden,
 - D. im Bewußtsein, daß die in den Vorschriften zur Anerkennung der Wehrdienstverweigerung und zur Regelung der Modalitäten für die Ableistung des zivilen Ersatzdienstes enthaltenen Unterschiede und Diskriminierungen Folgen für den Eintritt der Jugendlichen in die Arbeitswelt und für den freien Verkehr innerhalb der Gemeinschaft haben, und daß sie schwerwiegend die Möglichkeiten der europäischen Jugendlichen in bezug auf Berufsausbildung, Beschäftigung, soziale Sicherheit, politische und gewerkschaftliche Rechte beeinflussen,
 - E. unter Hinweis darauf, daß die Wehrdienstverweigerung sich nicht als Ausnahme von der Mitwirkung bei der Verteidigung des Gemeinwohls darstellen darf, sondern unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Erfordernisse in den Mitgliedstaaten als eine andere Art, sie auszuüben, wie beispielsweise vom italienischen Verfassungsgericht mit dem Urteil Nr. 164 vom 24. Mai 1985 hervorgehoben worden ist,
 - F. unter Betonung der Notwendigkeit einer Beteiligungsmöglichkeit für Ersatzdienstleistende an der Entwicklung der Länder in den Dritten Welt und am Krieg gegen den Hungertod mit der daraus folgenden Anerkennung des Beitrags, den die

Wehrdienstverweigerer zur Verringerung der Bedrohungen unserer Sicherheit leisten könnten,

G. in der Erwägung, daß die gemeinsame Teilnahme Jugendlicher an einem Programm in der Dritten Welt zur Verständigung untereinander und zum europäischen Einigungsprozeß beiträgt und damit die Solidarität mit den weniger entwickelten Regionen der Erde fördert —

1. fordert für alle Wehrpflichtigen das Recht, zu jedem beliebigen Zeitpunkt aus Gewissensgründen den Wehrdienst mit oder ohne Waffen verweigern zu dürfen, unter voller Wahrung der Grundsätze der Freiheit und der Gleichbehandlung der Bürger;
2. fordert, daß zugleich mit der Einberufung zum Wehrdienst eine Rechtsbelehrung über die Möglichkeit der Wehrdienstverweigerung erteilt wird, soweit dies noch nicht bereits erfolgt;
3. fordert die betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, daß den Ersatzdienstleistenden nicht ihre Verfassungs- und/oder Bürgerrechte vorenthalten werden und die Würde der Person gewahrt bleibt;
4. fordert, daß eine individuell begründete Erklärung ausreichen soll, um den Status als Wehrdienstverweigerer zu erhalten und als solcher anerkannt zu werden;
5. verlangt — in Bekräftigung der in der bereits erwähnten Entschließung vom 7. Februar 1983 genannten Forderung —, daß der zivile Ersatzdienst in den jeweiligen Staaten genau so lange dauern soll wie der Wehrdienst;
6. fordert, daß Ersatzdienstleistende vor Ausbeutung geschützt werden, und fordert gleichen Sold für Zivildienstleistende wie für die Wehrdienstleistenden;
7. fordert eine klare Unterscheidung zwischen den Tätigkeiten des zivilen Ersatzdienstes und freien Stellen auf dem Arbeitsmarkt. Eine solche Unterscheidung ist im Einvernehmen mit den Gewerkschaften zu treffen;
8. fordert die Einführung eines nationalen Beschwerdeverfahrens;
9. fordert, daß die in dem Mitgliedstaat ihrer Staatsangehörigkeit anerkannten Wehrdienstverweigerer gegebenenfalls und immer auf eigenen Wunsch sich an Programmen für Ersatzdienste in einem anderen Mitgliedstaat beteiligen können und daß diese Teilnahme sie vom nationalen Ersatzdienst freistellt;
10. fordert nachdrücklich, daß den Zivildienstleistenden die Teilnahme an Erwachsenenbildung und beruflicher Fortbildung in gleicher Weise wie den Wehrdienstleistenden ermöglicht wird;
11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich dafür einzusetzen, daß das Recht auf zivilen Ersatzdienst als ein

607/89

Menschenrecht in die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten aufgenommen wird;

12. fordert, daß die Mitgliedstaaten alle notwendigen Schritte ergreifen, um ihre Gesetzesvorschriften in Übereinstimmung mit der vorliegenden Entschließung und mit der angeführten Entschließung vom 7. Februar 1983 zu ändern;
13. beauftragt die Kommission, ein Programm zu Entwicklungsprojekten in der Dritten Welt aufzustellen, an dem gegebenenfalls und immer auf eigenen Wunsch alle Wehrdienstverweigerer aus den Mitgliedstaaten teilnehmen können. Ihre Teilnahme soll sie vom nationalen Ersatzdienst freistellen;
14. ist der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten die nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Zivildienst und Wehrdienstverweigerern befassen, anerkennen und unterstützen müssen, und fordert die Kommission auf, auch das Europäische Amt für Wehrdienstverweigerer anzuerkennen und zu unterstützen;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Außenministern, den Verteidigungsministern, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.